



Quelle: JKI

Was versteht man unter einer Freisetzung?

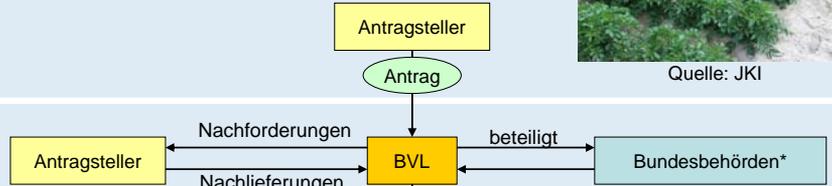
Unter Freisetzung versteht man die örtliche und zeitlich begrenzte Ausbringung von gentechnisch veränderten Organismen (Pflanze, Tier, Mikroorganismus) in die Umwelt. Für jede beabsichtigte Freisetzung muss nach dem Gentechnikgesetz eine Genehmigung beantragt werden.



Quelle: JKI

Vollständigkeitsprüfung

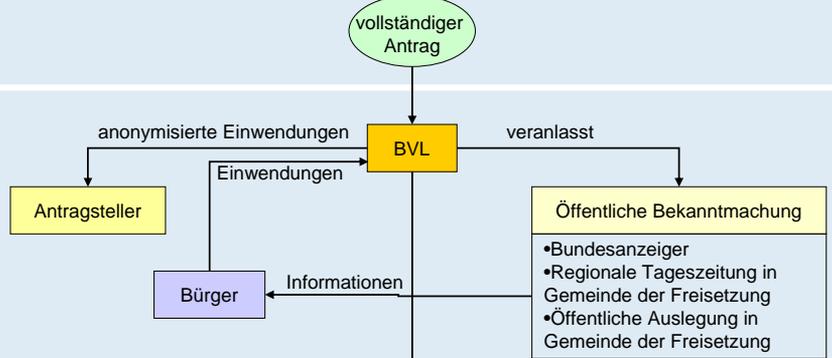
Alle am Genehmigungsverfahren für Freisetzungen beteiligten Behörden prüfen zunächst nach Eingang des Antrags dessen Vollständigkeit.



Öffentlichkeitsbeteiligung

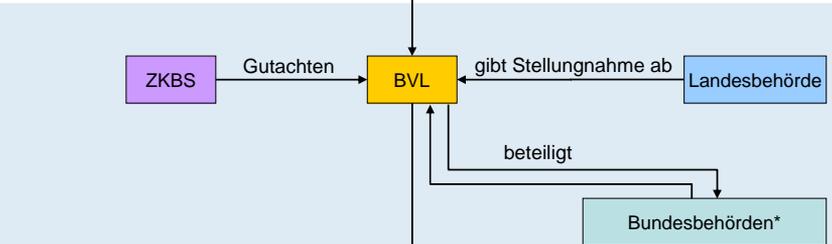
Die Genehmigungsbehörde – BVL – veranlasst die öffentliche Bekanntmachung.

Bürger können ihre Einwendungen gegen das geplante Vorhaben in schriftlicher Form beim BVL vorbringen. Die Einwendungen werden fachlich geprüft und im Bescheid berücksichtigt.



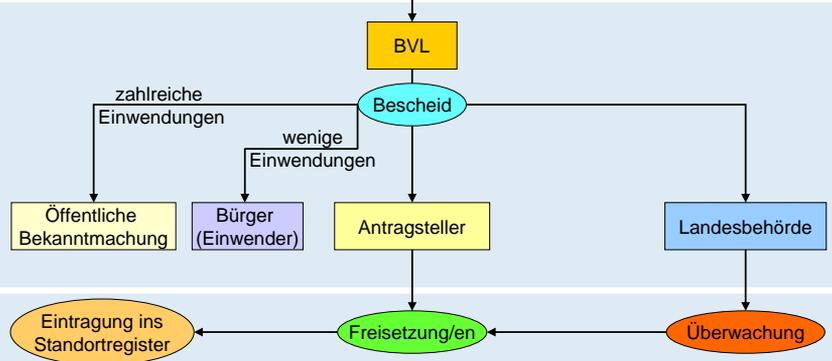
Prüfung des Antrags

Das BVL prüft unter Beteiligung weiterer Behörden, ob von der geplanten Freisetzung nach dem Stand der Wissenschaft eine Gefährdung für Menschen, die Umwelt oder Sachgüter zu erwarten ist und holt dazu auch ein Gutachten der ZKBS ein. Wenn Natura 2000-Gebiete im Einflussbereich der Freisetzung liegen, führt das BVL eine **FFH-Verträglichkeitsprüfung** durch.



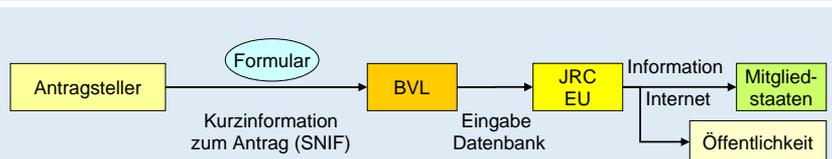
Genehmigung

Bei Vorliegen der Genehmigungsvoraussetzungen gemäß Gentechnikgesetz erteilt das BVL den Genehmigungsbescheid. Dieser wird entweder veröffentlicht oder jedem Einwender wird per Post eine Kopie zugestellt. Das Genehmigungsverfahren von der Antragstellung bis zur Erteilung eines Bescheids dauert im Durchschnitt 6 - 7 Monate. Für die Überwachung von Freisetzungen sind die Landesbehörden zuständig.



Information der EU-Mitgliedstaaten

Der Antragsteller übermittelt eine Kurzinformation zum Antrag (SNIF) an das BVL. Diese Informationen werden vom BVL in eine dafür angelegte Datenbank des JRC eingetragen und den anderen EU-Mitgliedstaaten und der Öffentlichkeit im Internet zugänglich gemacht.



BVL: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
 *Beteiligte Bundesbehörden:
 BfR: Bundesinstitut für Risikobewertung
 BfN: Bundesamt für Naturschutz
 JKI: Julius Kühn-Institut
 RKI: Robert Koch-Institut

ZKBS: Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit
 EU: Europäische Union
 FFH: Flora-Fauna-Habitat
 JRC: „Joint Research Centre“ der Europäischen Kommission
 SNIF: „Summary Notification Information Formate“